

Stadtrecht der Stadt Schortens

ENTGELTORDNUNG

der Stadt Schortens über die Regelungen zur Entgelterhebung für die Randbetreuung an Grundschulen der Stadt Schortens

1. Grundsatz/Begriffsbestimmungen

- 1.1 Die Randbetreuung im Sinne dieser Entgeltordnung findet an den Schortenser Grundschulen statt und ist eine ergänzende Betreuung für die Offene Ganztagschule. Sie richtet sich vorrangig an berufstätige Eltern. D.h., bei eingeschränkten Platzkapazitäten können nicht-berufstätige Eltern unter Umständen auch eine Absage erhalten.
- 1.2 Eltern im Sinne dieser Entgeltordnung sind die Personen, denen das Sorgerecht für die Person des Kindes zusteht. Familienmitglieder im Sinne dieser Entgeltordnung sind die Eltern und die von ihnen überwiegend unterhaltenen Kinder. Pflegekinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt.
- 1.3 Das Schuljahr ist der Zeitraum vom 1. August bis 31. Juli des Folgejahres.

2. Entgelterhebung

- 2.1 Für Betreuungsplätze im Rahmen der Randbetreuung erhebt die Stadt Schortens Entgelte zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.
- 2.2 Benutzung im Sinne dieser Ordnung ist die Betreuung von Kindern an den Grundschulen zu den festgesetzten Zeiten einschl. evtl. zusätzlicher Leistungen.

3. Entgelthöhe

- 3.1 Die Entgelthöhe für die Benutzung der Randbetreuung bemisst sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Leistungen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern und der Zahl ihrer Kinder in der Randbetreuung. Bemessungsgrundlage ist das Schuljahr. Das Jahresentgelt ist in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten. Das jeweilige Entgelt ergibt sich aus der Anlage zu dieser Entgeltordnung.

Stadtrecht der Stadt Schortens

- 3.2 Die Anmeldung gilt verbindlich für das jeweilige Schulhalbjahr. Eine Entgeltbemessung-/ oder -abrechnung nach Tagen/Wochen wird nicht vorgenommen. Das gilt auch für die Fälle von notwendigen vorübergehenden Schließungen der Einrichtungen oder soweit die Leistungen vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden.
- 3.3 Besuchen mehrere Kinder im Alter unter 3 Jahren von Sorgeberechtigten gleichzeitig eine der Grundschulen in der Stadt Schortens, ermäßigt sich das Entgelt, das sich aus der Einkommensstaffel ergibt, für das zweite (jüngere) Kind um 50 %, jedes weitere Kind ist entgeltfrei.

4. Einkommen/Einkommensermittlung im Rahmen der Entgeltpflicht

- 4.1 Vor Aufnahme von Kindern in die Randbetreuung haben die Eltern zur Entgeltermittlung schriftlich darzulegen, welcher Einkommensstufe nach der Nr. I der Anlage dieser Entgeltordnung sie zuzuordnen sind und ggf. welche Anrechnung nach der Nr. II der Anlage vorzunehmen ist (Selbsteinstufung).
- 4.2 Einkommen im Sinne dieser Ordnung ist die Summe der positiven jährlichen Einkünfte der Familienmitglieder im Sinne des § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes abzüglich Haushaltsfreibetrag, Einkommen/ Lohnsteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag für das maßgebliche Kalenderjahr; die vom Finanzamt steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen für das maßgebliche Kalenderjahr, soweit sie im Rahmen der Höchstbeträge nach § 10 des Einkommensteuergesetzes abziehbar sind sowie Unterhaltsleistungen für außerhalb des Haushalts lebende Kinder; Behindertenpauschbeträge nach § 33 b EStG für Kinder.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne dieser Ordnung sind steuerfreie Einkünfte sowie Unterhaltsleistungen und die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für Familienmitglieder und die Kinder hinzuzurechnen. Maßgebend ist das Einkommen des zwei Jahre vor dem Beginn des jeweiligen Schuljahres liegenden Jahres, hilfsweise das aktuelle Einkommen zum Zeitpunkt des Beginns des lfd._Schuljahres.

- 4.3 Soweit Angaben und Nachweise trotz schriftlicher Aufforderung nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig gemacht oder vorgelegt werden, wird ein entsprechendes Entgelt nach Stufe 9 der Anlage festgesetzt.

Stadtrecht der Stadt Schortens

- 4.4 Veränderungen des Einkommens sind unverzüglich im laufenden Schuljahr unaufgefordert anzuzeigen, soweit durch die Änderung eine Einstufungsänderung eintritt. Die Entgeltanpassung erfolgt mit Wirkung des auf die Einkommensänderung folgenden Monats.
- 4.5 Zeigt der Zahlungspflichtige eine Einkommenserhöhung nach Ziffer 4.4 nicht an und wird diese später durch die Stadt festgestellt, so hat der Zahlungspflichtige rückwirkend vom Monat der Einkommenserhöhung an ein Entgelt nach der entsprechenden Stufe der Entgeltordnung zu zahlen.

5. Zahlungspflichtige

- 5.1 Zahlungspflichtige sind die Eltern oder Pflegepersonen der Kinder, die im Rahmen der Randbetreuung an Grundschulen betreut werden.
- 5.2 Zahlungspflichtige sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in die Randbetreuung an Grundschulen veranlasst haben.
- 5.3 Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede Person als Gesamtschuldner.

6. Entstehung und Beendigung der Entgeltspflicht

- 6.1 Die Entgeltspflicht entsteht mit dem 1. des Monats (i.d.R. der Monat des Schuljahresbeginns), in dem die Leistung der Randbetreuung in Anspruch genommen wird.
- 6.2 Die Entgeltspflicht gilt für das jeweilige Schulhalbjahr. Die Abmeldung zum Schulhalbjahr hat mindestens 4 Wochen vor Beginn schriftlich zu erfolgen.
- 6.3 Bei einer krankheitsbedingten Abwesenheit des Kindes von mindestens 3 Monaten wird das Entgelt für die vollen Kalendermonate der Fehlzeit nicht fällig.

7. Festsetzung und Fälligkeit der Entgelte

- 7.1 Das zu zahlende Entgelt wird schriftlich festgesetzt.
- 7.2 Das Entgelt ist monatlich, jeweils am 3., an die Stadt Schortens zu entrichten.

Stadtrecht der Stadt Schortens

7.3 Bei Nichtzahlung der Teilbeträge kann die Stadt das Kind von der Randbetreuung ausschließen, wenn trotz Zahlungserinnerung der Rückstand mehr als 100,00 Euro beträgt.

8. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 1. August 2023 in Kraft und ersetzt die bisherige Fassung sowie alle danach vom Rat der Stadt beschlossenen Änderungen/Ergänzungen.

Schortens, 04.07.2023

G. Böhling
Bürgermeister